

# STADT HENNEF (SIEG)

## Außenbereichssatzung AS 08.6 Hennef (Sieg) – Knippgierscheid



### Begründung

Entwurf gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 4a Abs.3  
Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Änderungen nach der 1. Offenlage sind *kursiv* gedruckt



Stadt Hennef (Sieg)

Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Stand: 19.05.2022

## Inhalt

1. Allgemeines .....	3
2. Planungsgegenstand .....	3
2.1 Anlass .....	3
2.2 Voraussetzungen .....	3
2.3 Lage .....	4
2.4 Räumlicher Geltungsbereich .....	5
3. Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen.....	6
3.1 Landschaftsschutz .....	6
3.2 Sonstige Schutzgebiete .....	7
3.3 Vorhandene Flächennutzung .....	7
4. Planinhalt .....	8
4.1 Art der Bebauung: .....	9
4.2 Maß der Bebauung, Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche .....	10
4.3 Dachform/-neigung.....	11
4.4 Freiflächen .....	11
4.5 Anzahl Wohneinheiten .....	12
5. <i>Auswirkungen der Planung</i> .....	12
5.1 <i>Erschließung/ Ver- und Entsorgung</i> .....	12
5.2 <i>Verkehr und Lärmimmissionen</i> .....	14
6. <i>Freiflächen der Baugrundstücke</i> .....	14
7. Eingriffsregelung .....	15
8. <i>Kennzeichnungen</i> .....	15
9. Hinweise .....	15
10. Verfahren .....	15
11. Rechtsgrundlagen.....	15
12. Anlagen .....	16

## 1. Allgemeines

*Der Außenbereich einer Gemeinde ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Zulässig sind lediglich sog. privilegierte Vorhaben, die beispielsweise land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen. Nicht privilegierte, sog. sonstige Vorhaben können nur zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. § 35 Abs. 6 BauGB bietet Gemeinden für bebaute Gebiete im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, die Möglichkeit durch Satzung zu bestimmen, dass Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Durch diese Satzung werden somit bestimmte öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB, die einem Vorhaben im Außenbereich normalerweise entgegengehalten werden könnten, zugunsten der Wohnbebauung zurückgestellt. Eine Außenbereichssatzung sorgt damit für die Vereinfachung der Zulassung von sonstigen, nicht privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Darüber hinaus bietet sie aber auch die Möglichkeit, die weitere bauliche Entwicklung durch entsprechende Festsetzungen zu steuern.*

Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Außenbereichssatzung ändert nichts an den Schutzgebietsfestsetzungen, hier vor allem am Landschaftsschutz. Die Flächen, die nach dem Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ unter Schutz stehen, bleiben weiterhin im Landschaftsschutz, auch wenn sie dann innerhalb der Außenbereichssatzung liegen. Daher ist es unabdingbar, im Baugenehmigungsverfahren jeweils die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

## 2. Planungsgegenstand

### 2.1 Anlass

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 25.03.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zu erstellen, das die zukünftige Gestaltung der Dörfer und Weiler, die aufgrund ihres fehlenden Gewichtes im neuen Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt werden können, untersucht. Das „Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Stadt Hennef“, Stand November 2017, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 07.03.2018 beschlossen. In diesem Konzept werden die Weiler Hennefs analysiert, die sich städtebaulich für eine Außenbereichssatzung anbieten. Nach Abschluss des Flächennutzungsplan-Verfahrens werden nun nach diesem Konzept für diese Weiler sukzessive Satzungen aufgestellt.

### 2.2 Voraussetzungen

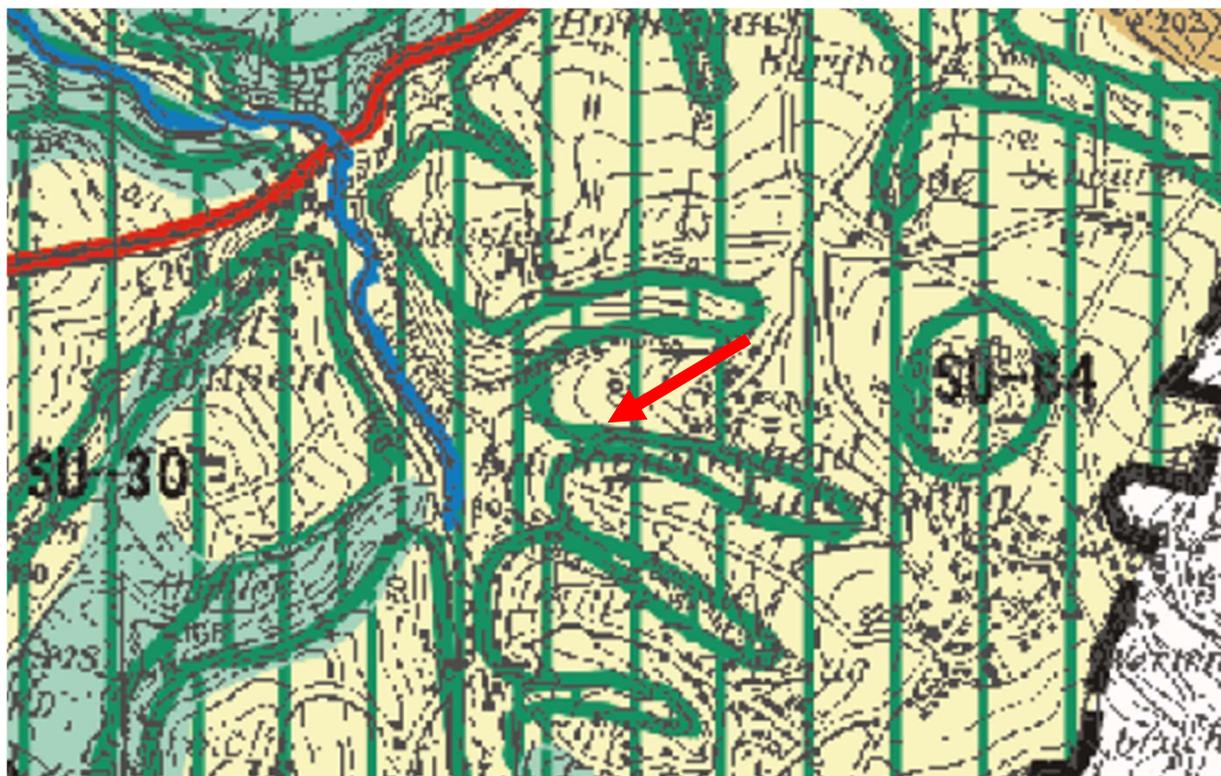
Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB	Bestand / Planung
nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt (§ 35 Abs. 1 BauGB)	1 landwirtschaftlicher Hof am Ortsrand mit Rinderhaltung, Stallanlage entfernt, kein Vollerwerb nach der Liste der Landwirtschaftskammer NRW

mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)	- keine Erweiterung der vorhandenen Splittersiedlung in den Außenbereich - Möglichkeit von Abwasserbeseitigung, Anschluss an das Straßennetz - weitere Steuerung im Baugenehmigungsverfahren
Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden	14 Wohnhäuser (24 Einwohner Stand 03.01.2022)
keine Begründung der Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens durch die Satzung gem. § 35 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Zulässigkeit von Wohnvorhaben und kleineren Handwerksbetrieben wird erleichtert. Für UVP-pflichtige Vorhaben gilt weiterhin § 35 BauGB.
keine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen, von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete i.S.d. BNatSchG, § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 3 BauGB	Die genannten Schutzgüter sind nicht betroffen.
keine Planung, bei der Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten wären	nicht vorgesehen

### 2.3 Lage

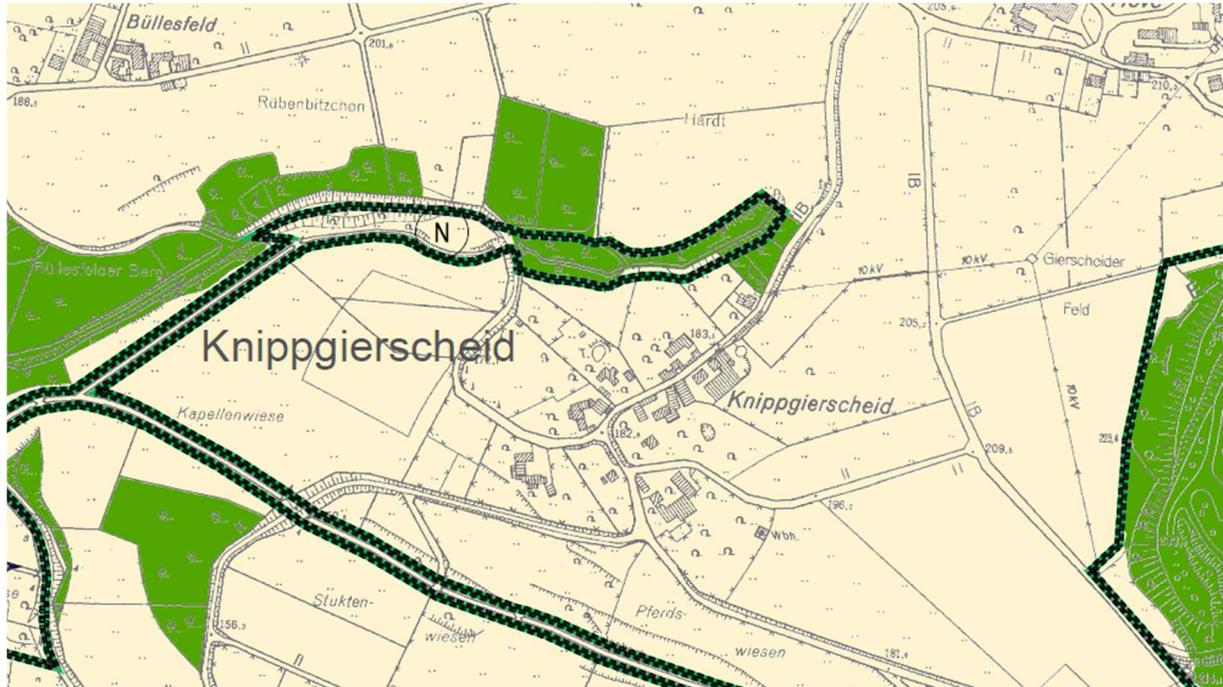
Der Regionalplan aus dem Jahr 2003 stellt für das nordöstlich angrenzende Uckerath einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Für Knippgierscheid ist laut Regionalplan „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Die angrenzenden Siefen werden von der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ überlagert.

Die Erreichbarkeit des Nebenzentrums Uckeraths mit Nahversorgung und sozialer sowie medizinischer Infrastruktur ist gegeben.



Auszug aus dem Regionalplan Stand 2003

Der Flächennutzungsplan Neu der Stadt Hennef stellt den Geltungsbereich der Satzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.



Auszug Flächennutzungsplan Neu, 2018

## 2.4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst einen Teil der Gebäude des Ortsteils Knippgierscheid. Die genaue Abgrenzung ist in dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich. *Der Geltungsbereich wurde zur 2. Offenlage der Satzung dem Verlauf der nordwestlich verlaufenden Grenze zwischen den Häusern Knippgierscheid 3 und 7 angepasst, so dass im Bereich der Parzelle 196, Flur 8 eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches im Bereich der dortigen Baulücke zur besseren Arrondierung der Ortslage stattfindet.*

Das Plangebiet umfasst demnach die folgenden Flurstücke:

Die Außenbereichssatzung AS 08.6 Hennef (Sieg) –Knippgierscheid umfasst in der Gemarkung Wellesberg, Flur 7 die Flurstücke 27tw., 26tw., 25, 24tw., 21tw. und in der Gemarkung Wellesberg, Flur 8 die Flurstücke 97tw., 204, 165tw., 114tw., 108tw, 106, 203, 190, 192, 195 und 196tw.



Luftbild 2016

### 3. Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

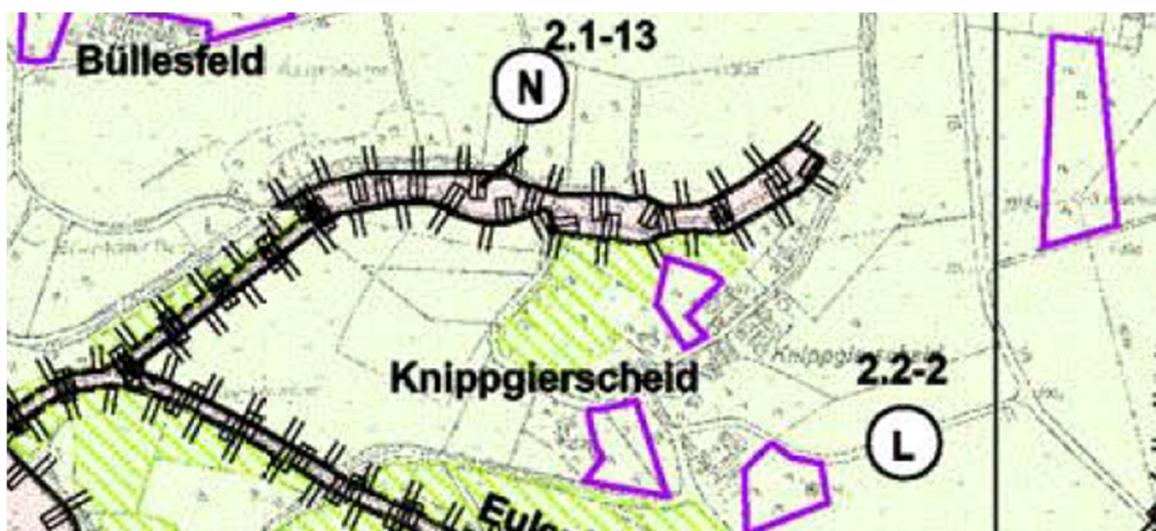
#### 3.1 Landschaftsschutz

Knippgierscheid liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsplan Nr. 9 Hennef – Uckerather Hochfläche) des Rhein-Sieg-Kreises. *Nördlich und südlich grenzt das Naturschutzgebiet „Hanfbach und Zuflüsse“ an.*



Bestandsaufnahme Grün

Knippgierscheid ist umgeben von mehreren nach dem Landschaftsplan 9 besonders geschützten Streuobstwiesen (lila umrandet), für die im Landschaftsplan spezielle Festsetzungen getroffen sind. *Im Verfahren zur Aufstellung der Satzung nach § 35 BauGB hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Sieg-Kreises die Abgrenzung der Satzung im Bereich des Flurstücks Gemarkung Wellesberg Flur 8 Flurstück 196 nach Anfrage nochmal überprüft. Im Ergebnis hat die UNB in Aussicht gestellt, der Einbeziehung des Teiles des Flurstücks 196 in die Abgrenzung der Satzung in einer Tiefe wie das angrenzende Flurstück 195 nicht zu widersprechen.* Zwischen Knippgierscheid und dem Naturschutzgebiet gelegen, befinden sich Flächen mit der Festsetzung „Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im LSG. Diese Flächen liegen außerhalb der Satzung gem. § 35 BauGB.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 9 Hennef – Uckerather Hochfläche

### 3.2 Sonstige Schutzgebiete

Flora Fauna Habitat (FFH)-Gebiete werden von der Planung nicht berührt.

Im Plangebiet ist ein Denkmal (gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz NRW enthalten (Hofanlage Knippgierscheid 6). Bei mehreren Hofanlagen handelt es sich um sogenannte „Kultur- und landschaftsbildprägende Gebäude“ nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

### 3.3 Vorhandene Flächennutzung



Bestandsaufnahme Gebäude

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die leichte Hanglage, leicht abfallend vom Hochplateau Uckeraths Richtung dem nördlich gelegenen Tal des Ravensteiner Baches. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Ortsteils Knippgierscheid, beidseits der Ortsdurchfahrt. Die Bebauung orientiert sich an den Höhenlinien und dem Bachlauf. Bei den vorhandenen Häusern handelt es sich überwiegend um max. zweigeschossige Gebäude mit geneigtem (Sattel-) Dach. Fast die Hälfte der Bebauung sind Fachwerkhäuser älteren Datums, teilweise noch mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden, die allerdings kaum noch ihrem eigentlichen Zweck entsprechend genutzt werden.

Die ursprünglich in Knippgierscheid prägende landwirtschaftliche Nutzung ist mittlerweile überwiegend aufgegeben. Einzig der am Ortsrand am Ende der Straße „Zum Hochbusch“ gelegene Hof betreibt noch Rindviehhaltung.



Landwirtschaftlicher Hof am nordöstlichen Ortseingang.....mit extensiver Rindviehhaltung

Diese Einheit von dörflicher Bebauung und landwirtschaftlich genutzter, freier Landschaft soll erhalten bleiben. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen vorhandene, ehemals bäuerliche Hofstellen, in denen zwischenzeitlich der landwirtschaftliche Erwerb aufgegeben wurde, nachgenutzt und weiterentwickelt werden können. Diese ortsbildprägenden Gebäude wie Stallungen, Scheunen stehen derzeit teilweise leer und könnten so zu Wohngebäuden oder Kleingewerbe- / Handwerksbetrieben umgenutzt werden.



Ehemalige landwirtschaftliche Höfe



Ehemalige landwirtschaftliche Höfe (Denkmal)

Ab der 1960er Jahre begann in Knippgierscheid eine Abkehr von alten zu neuen Bauformen. Entlang der Ortsdurchfahrt „Knippgierscheid“ entstanden neue, maximal zweigeschossige Einfamilienwohnhäuser.



Wohnbebauung

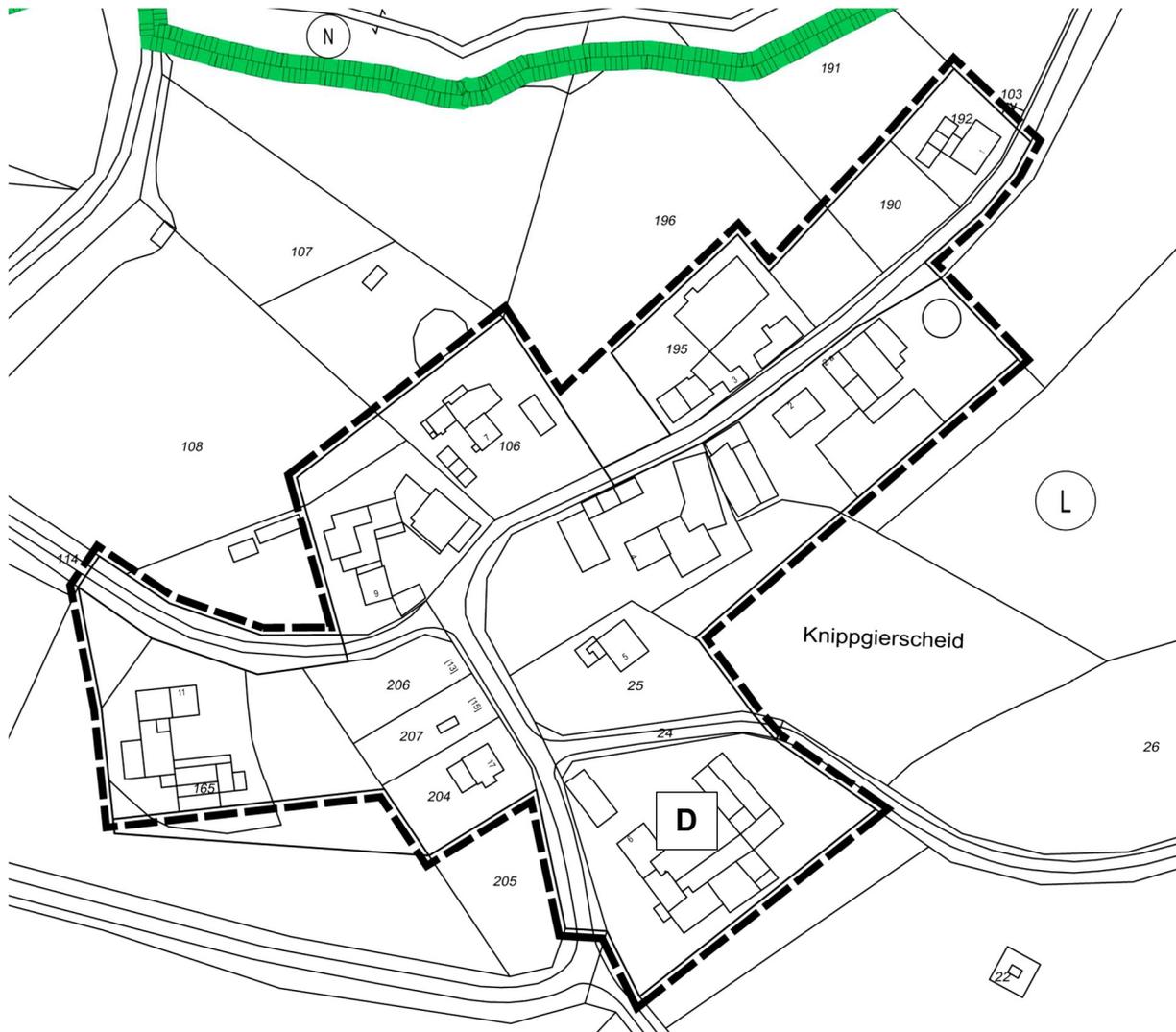


Wohnbebauung

#### 4. Planinhalt

Mit einer Zahl von 14 Wohngebäuden kann die Voraussetzung „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ bejaht werden. Eine überwiegende landwirtschaftliche Prägung ist nicht erkennbar. Hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Außenbereichssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i.S.d § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 BauGB bestehen keine Bedenken. Zudem besteht auch nicht die Gefahr der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder von europäischen Vogelschutzgebieten i.S.d. § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 3 BauGB. Zu beachten bleibt jedoch, dass Knippgierscheid bzw. die vorhandene Bebauung und das vorgeschlagene Satzungsgebiet in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, sodass bei dort geplanten Bauvorhaben eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde unabdingbar ist. Der Landschaftsschutz ist kein öffentlicher Belang, den § 35 Abs. 6 BauGB ausschließt. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden jedoch ggf. ausnahmsweise die Erlaubnis für ein Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet. Insgesamt sind die Voraussetzungen einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erfüllt. Die Außenbereichssatzung ist kein Instrument, eine Splittersiedlung in einer mit § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB nicht zu vereinbarenden Weise zu erweitern. Die Außenbereichssatzung ist nur auf bebauten Bereich anzuwenden und bietet dort nun bzw. nur Möglichkeiten der Innenentwicklung.

Die Neubebauung ist analog der umliegenden Bebauung als Wohnbebauung (als Einfamilienhausbebauung) mit Nebengebäuden geplant. Da auf Grundlage des „Einfügens“ nach § 34 BauGB kaum Einfluss auf die Gebäudegestaltung genommen werden kann, wurden zusätzliche Festsetzungen zu grundlegenden Gestaltungsmerkmalen aufgenommen, um ein den dörflichen Strukturen angepasstes Bauen zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die Festsetzungen zu Dachform und Dachausrichtung. Eine einheitliche Dachlandschaft prägt den Ort entscheidend.



Abgrenzung der Außenbereichssatzung

Die Abgrenzung der Satzung wurde auf der Grundlage ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) Stand April 2018 des Rhein-Sieg-Kreises gezeichnet. Neubauten, die noch nicht in diesem Kataster eingetragen sind, fehlen daher auf der Kartengrundlage.

#### 4.1 Art der Bebauung:

Die Satzung bezieht neben Wohnvorhaben auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, mit ein, um Nutzungsänderungen der ehemals landwirtschaftlich geprägten Hofanlagen zu ermöglichen.

## 4.2 Maß der Bebauung, Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche



Vorhandene Baulücken (circa)

Nach § 35 Abs. 6 BauGB können in der Satzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben getroffen werden. Diese Möglichkeit wird aufgegriffen, um städtebaulichen Problemen vorzubeugen.

Knippgierscheid wird geprägt durch größere Gärten und Freiflächen, die aus der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung hervorgegangen sind. Daher wird das Maß der baulichen Nutzung durch eine Grundflächenzahl von 0,4 gesteuert.

Nach § 35 BauGB sind zulässige Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Die maximale Wohnfläche von Gebäuden mit einer Wohneinheit wird auf 160 m<sup>2</sup>, von Gebäuden mit 2 Wohneinheiten auf 250 m<sup>2</sup> festgesetzt. Auf die Festsetzung einer Mindestgrundstücksfläche oder einer Grundflächenzahl, die das Maß der baulichen Nutzung bestimmt, wird deshalb verzichtet. Die hier getroffene Festsetzung dient der Einbindung von Neubauten in die vorhandene Siedlungsstruktur und soll das Entstehen unmaßstäblicher Baukörper verhindern.

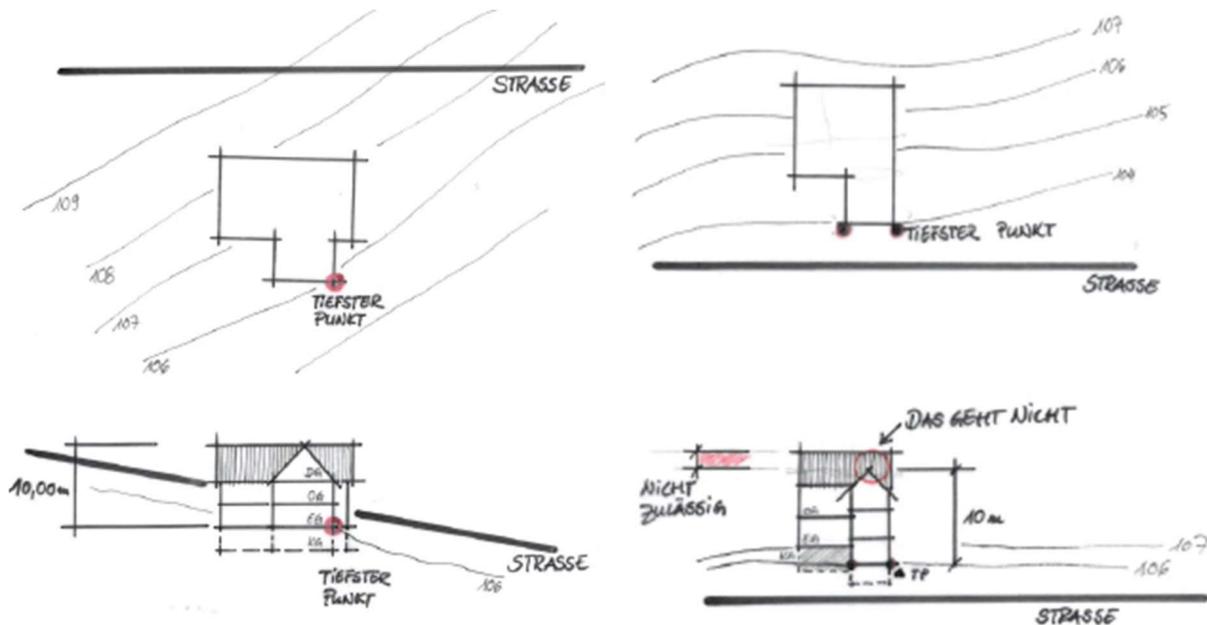
Festgesetzt werden maximal zweigeschossige Einzelhäuser in offener Bauweise. Mit einer Festsetzung von Vollgeschossen kann die Höhenentwicklung kaum gesteuert werden, so dass Gebäude-/First- und Traufhöhen auf das natürliche Gelände bezogen festgesetzt werden. Die zulässige Firsthöhe liegt bei maximal 10m und die Traufhöhe bei bis zu 7,50m jeweils lotrecht gemessen über dem tiefsten Punkt des natürlichen Geländes. Dies gewährleistet eine der Umgebungsbebauung und dem natürlichen Gelände angepasste Höhendimensionierung neuer Wohnhäuser, so dass zu hoch wirkende Gebäude ausgeschlossen werden. Diesen Rahmen halten die vorhandenen Gebäude ein. Hangneigung würde es ermöglichen, ohne zusätzlichen Geländebezug, Gebäude zu errichten, die talseitig mehr als zweigeschossig sichtbar sind. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass Wohngebäude, die sich an modernen Standards und Ansprüchen orientieren, auch errichtet werden können.

Die zulässige Trauf- und Firsthöhe wird auf das natürliche, vor Baubeginn unveränderte, gewachsene Urgelände bezogen. Nach einem Urteil des VGH Bayern von 2010 ist diese Regelung für eine Außenbereichssatzung wirksam und ausreichend bestimmt.

### **VGH Bayern vom 28.06.2010 AZ 1B09.1911:**

*„Die Regelung über die Begrenzung der Wandhöhe ist nicht deswegen unbestimmt, weil das natürliche Gelände als unterer Bezugspunkt festgelegt wurde. Unter der natürlichen Geländeoberfläche ist die gewachsene, und für einen längeren Zeitraum nicht durch Aufschüttungen oder Abgrabungen veränderte Oberfläche eines Grundstückes zu verstehen. Der Bestimmtheit der Regelung steht nicht entgegen, dass das natürliche Gelände verändert werden kann.“* Bei dem Begriff der Geländeoberfläche wird von einer „natürlichen“ Geländeoberfläche ausgegangen, folglich dem vorhandenen oder gewachsenen Boden. Diese Geländeoberfläche ist nicht künstlich durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert. Es ist zwar möglich nach Baubeginn Abgrabungen (z.B. für Lichtschächte) oder Aufschüttungen (z.B. für Terrassen) vorzunehmen, grundsätzlich aber nicht solche, die die Geländeoberfläche verändern (z.B. Abgrabungen über die gesamte Seite eines Hauses).

Die beiden folgenden Skizzen verdeutlichen die Höhenfestsetzung am Beispiel alternativer Hangbebauung:



Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen über der jeweiligen Geländehöhe stellt bei Satteldächern die mögliche Firsthöhe dar. Bei stärkerer Hangneigung ist die maximale Gebäudehöhe so festgesetzt, dass ein turmartiges Herausragen des Gebäudes talseits und damit eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes nicht zulässig ist.

Andererseits ist nicht auszuschließen, wie im beigefügten Schnitt ersichtlich, dass das Gebäude bergseits an der Straße deutlich niedriger ist. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung wird dieses „Worst-Case-Szenario“ im Kauf genommen, um zu verhindern, dass bei Ausnutzung der maximalen Höhen ohne Bezug auf den tiefsten Geländepunkt talseits mehr als zwei Vollgeschosse sichtbar werden.

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung unterliegen Bauvorhaben auch den sonst üblichen Prüfungskriterien nach § 35 BauGB.

Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise um bis zu 1 m durch Anlagen der Gebäudetechnik oder zur Nutzung von Sonnenenergie überschritten werden. Damit wird der Einsatz der Solarenergie ausdrücklich unterstützt.

### 4.3 Dachform/-neigung

In dem Änderungsbereich sind nur Satteldächer zulässig. Die Hauptfirstrichtung der Baukörper orientiert sich entlang der vorhandenen Erschließung. Ein insgesamt ruhiges Erscheinungsbild des Dorfes wird erreicht.

### 4.4 Freiflächen

(Vor-)Gärten und übrige unbebaute Freiflächen von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs sind so zu gestalten, dass die natürliche Versickerung gewährleistet wird; zudem hat eine flächendeckende, standortgerechte Bepflanzung zu erfolgen. Diese Festsetzungen dienen insbesondere der Gefahrenabwehr, dem Arten- sowie dem Bodenschutz.

Die Befestigung von unbebauten Freiflächen mit Platten, Steinen und Schotter, teilweise unter Zuhilfenahme von Geotextilien, Vliesstoffen oder Folien auf Kunststoffbasis, führt auf den jeweiligen Grundstücken zu einer verringerten oder sogar gänzlich abhandengekommenen Wasseraufnahmefähigkeit durch die Böden in Form von natürlicher Versickerung. In der Folge kommt es zu einem erhöhten oberflächigen Abfluss in das Kanalsystem, da das Wasser nicht auf den Grundstücken aufgenommen werden kann. Dies führt insbesondere bei Starkregenereignissen zu einem erhöhten Überschwemmungsrisiko. Des Weiteren trägt die Verwendung

von Kunststoffen im Freiraum zu einer Erhöhung des Mikroplastikanteils in Böden und Gewässern bei. Lt. § 1a Abs. 5 BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Freiflächengestaltungen, die einen hohen Anteil begrünter Flächen (Pflanzflächen, Gehölze u.ä.) und einen geringen Anteil versiegelter oder von Steinen dominierten Flächen (Pflaster- und Schotterflächen) aufweisen, tragen im hohen Maß zum Temperatenausgleich und zur Staubbindung bei.

Durch die Versiegelung kommt es zu Beeinträchtigungen des Mikroklimas, insbesondere einer Überhitzung von bebauten Bereichen. Da aufgrund der Versiegelung kein Wasser mehr verdunsten und gespeichert werden kann, fehlt es an einer natürlichen Luftkühlung und -befeuchtung. Zusätzlich fungieren Schotter und Steine als Wärmespeicher, wodurch der beschriebene Effekt verstärkt wird. Ohne Bepflanzung fehlt es im Weiteren an kühlenden Schattenflächen. Insbesondere die natürliche Bodenfruchtbarkeit kann mangels Gas- und Wasseraustausch langfristig verloren gehen.

Darüber hinaus sind befestigte und von Schottern dominierte Flächen für Insekten, deren Vorkommen direkt oder indirekt von Vegetation mit entsprechendem Blütenangebot abhängt, weitestgehend funktionslos. Dies führt nicht nur zu einem Rückgang der Insektenpopulation, sondern dadurch bedingt auch zu einem Rückgang derjenigen Tierarten, deren Hauptnahrungsquelle Insekten sind und so insgesamt zu einem Verlust von Biodiversität. Um dem entgegenwirken zu können, ist nicht nur auf die durch Schottergärten bedingte Versiegelung zu verzichten, sondern auch auf Begrünung mit heimischen Pflanzen zu setzen.

Das Spektrum an biologischer Vielfalt, deren Belang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu den zu berücksichtigenden Belangen gehört, erfährt durch eine Befestigung / Versiegelung von unbebauten Flächen somit eine erhebliche Einschränkung. Die Festsetzungen zu den Außenanlagen (§ 3 der Textlichen Festsetzungen) sichern ein Mindestmaß an ökologischer Nachhaltigkeit.

#### **4.5 Anzahl Wohneinheiten**

Zur Verhinderung einer unerwünschten Entwicklung der vorhandenen dörflichen Struktur durch eine ortsuntypische Verdichtung wird die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten auf zwei je Wohngebäude beschränkt. Die Begrenzung von maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude gewährleistet auch eine zukünftig im Bestand ausreichend dimensionierte Dorferschließung. So können beispielsweise zwei Generationen ein Haus gemeinsam in getrennten Wohnungen nutzen. Mehrfamilienhäuser, für die die Erschließung nicht ausreichend geeignet ist und die auch nicht in die dörflichen Strukturen passen, werden somit ausgeschlossen. Mit der Begrenzung der maximalen Anzahl der Wohneinheiten sind auch die Erschließungsanlagen ausreichend.

### **5. Auswirkungen der Planung**

#### **5.1 Erschließung/ Ver- und Entsorgung**

Knippgierscheid ist über die Gemeindestraße „Knippgierscheid“ an das örtliche Verkehrsnetz nach Hanf bzw. Uckerath angebunden. Ein ÖPNV-Angebot besteht für Knippgierscheid indirekt durch die Linie 524 im knapp 1 Kilometer entfernten Ort Hove, die dort zwischen Uckerath und Hennef halbstündlich bzw. stündlich verkehrt.

Geplante Bauvorhaben sind nur genehmigungsfähig, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist. Die Prüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die vorhandene Bebauung ist an das zentrale Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen. *Ein Regenwasserkanal fehlt und ist nicht geplant.*

*Die Entwässerung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und herzustellen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Entwässerungsantrag von den Stadtbetrieben Hennef - AöR gefordert. Hierzu werden folgende Punkte geprüft:*

- Anschluss an das öffentliche Kanalnetz
- Niederschlagswassernutzung (Versickerung, Brauchwasseranlage etc.)
- Überflutungsnachweis bei abflusswirksamen Flächen die größer als 800 m<sup>2</sup> sind
- Abwasserbehandlungsanlagen

Eine Ableitung des Regenwassers auf öffentliche Flächen (Straßen) oder Nachbargrundstücke ist nicht zulässig. Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW Teile des Satzungsgebietes sowohl für ein seltenes als auch ein extremes Ereignis als überflutet darstellt. Darüber hinaus besteht durch die Topographie bei einem Starkregenereignis die Möglichkeit, dass es zu Fremdwasserzufluss aus den oberhalb (südöstlich) liegenden landwirtschaftlichen Flächen und zu oberflächlichem Abfluss im Satzungsgebiet kommt.



Auszug Starkregenhinweiskarte für Hennef (Sieg) - Knippgierscheid

*Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Gebiet in ausreichender Anzahl und Dimensionierung vorhanden, zumal die Außenbereichssatzung lediglich den Bestand sichert und nur moderate Erweiterungen zulässt.*

*Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung. Zur Grundlage hierzu, dient die Auswertung der Löschwasserversorgung der Stadt Hennef vom 16.08.2019. In der Auswertung wird unter anderem das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 und die Information "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF Bund, Stand Oktober 2018 berücksichtigt.*

*Die hier genannten Richtwerte geben den Gesamtbedarf des Grundschatzes an, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten jeweils bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können. Der Nachweis der Löschwassermenge ist für eine Löszeit von 2 Stunden zu führen. Die erste Löschwasserentnahmestelle muss im 75m Bereich (Lauflinie bis zum*

Grundstück) sowie die gesamte Löschwassermenge muss in einem Umkreis (Radius) von 300m vorhanden sein.

- Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung dienen, dürfen 150m nicht überschreiten

## **5.2 Verkehr und Lärmimmissionen**

Die Planung erleichtert eine Erweiterung der bestehenden Gebäude, wodurch grundsätzlich auch von der Möglichkeit weiterer Wohneinheiten Gebrauch gemacht werden kann. Durch weitere Wohneinheiten erhöht sich auch das Verkehrsaufkommen. Insbesondere im Außenbereich ist von einer Nutzung motorisierter Verkehrsmittel auszugehen. Allerdings lassen die Erweiterungsmöglichkeiten im Plangebiet insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr erwarten. Die verkehrliche Erschließung ist bereits in ausreichendem Maß auch unter Berücksichtigung einer maßvollen Erweiterung vorhanden. Aufgrund der großzügigen Grundstücksflächen ist ausreichend Fläche für den ruhenden Verkehr auf den privaten Grundstücken vorhanden.

## **6. Freiflächen der Baugrundstücke**

(Vor-)Gärten und übrige unbebaute Freiflächen von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs sind so zu gestalten, dass die natürliche Versickerung gewährleistet wird; zudem hat eine flächendeckende standortgerechte Bepflanzung zu erfolgen.

Diese Festsetzungen dienen insbesondere der Gefahrenabwehr, dem Arten- sowie dem Bodenschutz.

Die Befestigung von unbebauten Freiflächen mit Platten, Steinen und Schotter, teilweise unter Zuhilfenahme von Geotextilien, Vliesstoffen oder Folien auf Kunststoffbasis, führt auf den jeweiligen Grundstücken zu einer verringerten oder sogar gänzlich abhandengekommenen Wasseraufnahmefähigkeit durch die Böden in Form von natürlicher Versickerung. In der Folge kommt es zu einem erhöhten oberflächigen Abfluss in das Kanalsystem, da das Wasser nicht auf den Grundstücken aufgenommen werden kann. Dies führt insbesondere bei Starkregenereignissen zu einem erhöhten Überschwemmungsrisiko. Des Weiteren trägt die Verwendung von Kunststoffen im Freiraum zu einer Erhöhung des Mikroplastikanteils in Böden und Gewässern bei.

Laut. § 1a Abs. 5 BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Freiflächengestaltungen, die einen hohen Anteil begrünter Flächen (Pflanzflächen, Gehölze u.ä) und einen geringen Anteil versiegelter oder von Steinen dominierten Flächen (Pflaster- und Schotterflächen) aufweisen, tragen im hohen Maß zum Temperatenausgleich und zur Staubbindung bei.

Durch die Versiegelung kommt es zu Beeinträchtigungen des Mikroklimas, insbesondere einer Überhitzung von bebauten Bereichen. Da aufgrund der Versiegelung kein Wasser mehr verdunsten und gespeichert werden kann, fehlt es an einer natürlichen Luftkühlung und -befeuchtung. Zusätzlich fungieren Schotter und Steine als Wärmespeicher, wodurch der beschriebene Effekt verstärkt wird. Ohne Bepflanzung fehlt es im Weiteren an kühlenden Schattenflächen. Insbesondere die natürliche Bodenfruchtbarkeit kann mangels Gas- und Wasseraustausch langfristig verloren gehen.

Darüber hinaus sind befestigte und von Schottern dominierte Flächen für Insekten, deren Vorkommen direkt oder indirekt von Vegetation mit entsprechendem Blütenangebot abhängt, weitestgehend funktionslos.

Dies führt nicht nur zu einem Rückgang der Insektenpopulation, sondern dadurch bedingt auch zu einem Rückgang derjenigen Tierarten, deren Hauptnahrungsquelle Insekten sind und so insgesamt zu einem Verlust von Biodiversität. Um dem entgegen wirken zu können, ist nicht nur auf die durch Schottergärten bedingte Versiegelung zu verzichten, sondern auch auf Begrünung mit heimischen Pflanzen zu setzen.

## **7. Eingriffsregelung**

Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Außenbereichssatzung nicht vorgeschrieben. Eine Ausgleichsverpflichtung sowie die Artenschutzprüfung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bearbeitet.

## **8. Kennzeichnungen**

*Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Hennef (Sieg) – Knippgierscheid befindet sich mit der Hofanlage Knippgierscheid 6 ein gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz NRW eingetragenes Denkmal, das gemäß § 5 Abs.4 bzw. § 9 Abs.6 BauGB als Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt, gekennzeichnet ist.*

## **9. Hinweise**

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei Baumaßnahmen sowie der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom werden daher im Satzungsgebiet ausdrücklich begrüßt.

## **10. Verfahren**

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 20.11.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung AS 08.6 Hennef (Sieg) – Knippgierscheid gefasst.

*Mit dem Entwurf der Außenbereichssatzung Hennef (Sieg) – Knippgierscheid, der in der Sitzung am 08.09.2021 beschlossen wurde, wurde in der Zeit vom 15.11.2021 bis 15.12.2021 die Offenlage durchgeführt. Das Verfahren wurde im sogenannten vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.11.2021 am Verfahren beteiligt.*

## **11. Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch VO vom 14.12.2021 (GV.NRW. S. 1473)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490)

## **12. Anlagen**

- Abgrenzungsplan
- Textliche Festsetzungen

aufgestellt:

Amt für Stadtplanung und –entwicklung  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

Hennef, den 19.05.2022